

Ablauf eines Verbraucherinsolvenzverfahrens

Am Verbraucherinsolvenzverfahren können einerseits natürliche Personen teilnehmen, wie z.B. Arbeitnehmer, Rentner, Pensionäre oder Arbeitslose. Andererseits können auch ehemals Selbstständige das Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen, wenn zum Zeitpunkt des Eröffnungsantrages weniger als 20 Gläubiger vorhanden sind und gegen den ehemals Selbstständigen keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. (Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kommt das reguläre Insolvenzverfahren in Betracht).

Die Insolvenzordnung besagt, dass der Schuldner in der Regel sechs Jahre lang sein pfändbares Einkommen zahlen muss, um die Schulden zu tilgen. Nach sechs Jahren „Wohlverhalten“ – Zusammenarbeiten mit dem Insolvenzverwalter, der das wirtschaftliche Leben seiner Klienten kontrolliert, kommt der große Schnitt: die sogenannte „Restschuldbefreiung“. Allerdings bleibt ein Schufa-Eintrag weitere drei Jahre bestehen (nicht als Negativ-Eintrag) und wird dann gelöscht.

Änderung zum 01.07.2014

Kernstück der neuen Regelung ist aus Sicht der Schuldner natürlich die Verkürzung der Wohlverhaltensperiode. Bislang galt immer eine sechsjährige Wohlverhaltensphase, nach deren Ablauf die Restschuldbefreiung erteilt wurde. Die Neuregelung sieht nun folgende Fristen vor:

- ➔ Die Restschuldbefreiung kann bereits nach drei Jahren erteilt werden, wenn der Schuldner 35 % der Forderungen der Gläubiger sowie die Kosten des Insolvenzverfahrens beglichen hat. Insgesamt muss der Schuldner in diesem Fall mit einer Quote von 55 % seiner Gesamtschulden rechnen.
- ➔ Weiter wird das Verfahren auf 5 Jahre verkürzt, wenn der Schuldner zwar nicht in der Lage ist, innerhalb von drei Jahren die Quote von 35 % zu erfüllen aber immerhin die Verfahrenskosten bezahlen kann.

Ansonsten kann wie bisher nach 6 Jahren die Restschuldbefreiung erteilt werden, unabhängig davon, ob der Schuldner Zahlungen erbringen konnte

Wichtig:

Zu den Schulden, die nicht unter die Restschuldbefreiung fallen, zählten bislang solche Forderungen die aus „vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung“ entstanden sind, sofern sie vom Gläubiger im Insolvenzverfahren als solche angemeldet worden sind. Nach der Neuregelung gehören nun auch Verbindlichkeiten aus rückständigem Unterhalt, wenn dieser vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt wurde dazu und bestimmte Steuerschulden, soweit es eine Verurteilung wegen einer Steuerstraftat gegeben hat. Gewöhnliche Steuerrückstände fallen aber weiterhin unter die Restschuldbefreiung.

1 .Stufe: Außergerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch

Der Schuldner muss gemeinsam mit der Schuldnerberatung versuchen, sich außergerichtlich mit seinen Gläubigern zu einigen. Dabei sollen die Gläubiger auf die Zinsen und zum Teil auf Kosten der Hauptforderung verzichten. Klappt der Einigungsversuch, muss der Schuldner sich an eine Einmalzahlung oder eine Ratenzahlungsvereinbarung halten. Die Raten müssen pünktlich wie vereinbart gezahlt werden. Wenn ein Schuldner verspätet zahlt, hat der Gläubiger ein Recht den Ratenzahlungsplan scheitern zu lassen, so dass der Gläubiger erneut die Gesamtforderung (Hauptforderung, Zinsen und entstandene Kosten) geltend machen kann.

2. Stufe: Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

Scheitert der o.g. Schuldenbereinigungsversuch, kann der Schuldner mit der Schuldnerberatungsstelle einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. Dieser Antrag muss dann innerhalb von sechs Monaten beim zuständigen Gericht gestellt werden. Maßgebend ist das Datum des Scheiterns.